

Satzung

03/2010

Kulturverein Eberdingen e.V.

K

Kultur ist überall...

SATZUNG DES KULTURVEREINS

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
- § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 11 Beirat
- § 12 Zuständigkeit des Beirats
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26.09.1988 in Eberdingen gegründete Verein führt den Namen Kulturverein Eberdingen und ist unter dem Namen „Kulturverein Eberdingen e.V.“ im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Eberdingen. Der Geschäftssitz ist der Sitz des I. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und praktische Förderung und Erhaltung von Kultur in der Gemeinde Eberdingen mit den Ortsteilen Eberdingen, Hochdorf und Nussdorf.
2. Der Verein verfolgt fast ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Eberdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags braucht er dem Antragssteller die Gründe nicht mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
6. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet,

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - und drei Beiräten
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über € 500,00 die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;

- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirats herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch E-Mails) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und evtl. den Vorsitzenden der Fachabteilungen.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt § 10 der Satzung entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit des Beirats

1. Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 500,00 (vgl. § 7, Abs. 2)
 - Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist bei jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Amtlichen Mitteilungsblatt, mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
5. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche vom $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat jemand weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Eberdingen.
2. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 10.10.1988

Eberdingen 25.03.2010

Impressum: Verantwortlich für das Satzungsheft:
Wolfgang Bossert. Druck MERBETH & BOSSERT.
Bitte beachten Sie die aktualisierte Internetseite des
Kulturvereins
www.kulturverein-eberdingen.de

Der **K**ulturverein Eberdingen e.V. wurde im Jahr 1988 gegründet. Sein Ziel ist die „ideelle und praktische Förderung und Erhaltung von Kultur in der Gemeinde Eberdingen (Satzung)“. Er ist als gemeinnützig anerkannt.

Unsere Aktivitäten sind vielfältig, so veranstalten wir zum Beispiel:

Konzerte, Klassik, Jazz und Pop
Theaterinszenierungen
Philosophische Soireen
Literaturveranstaltungen, Lesungen etc.
Hobby- und Kunsthandwerkmärkte
Tagesfahrten in die nähere und weitere Umgebung

und im ehemaligen Waschhäusle im Ortsteil Eberdingen

Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen
Präsentationen der Arbeiten einheimischer und
auswärtiger Künstlerinnen und Künstler
Ausstellungen zur Heimat- und Ortsgeschichte

Machen Sie mit! Kommen Sie zum Kulturverein, unterstützen uns als Mitorganisatoren, Sponsoren, gestalten Sie die kulturelle Szene in Eberdingen mit, werden Sie Mitglied!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag fördern Sie kulturelle Veranstaltungen und mit Ihrem persönlichen Engagement unterstützen Sie unsere ehrenamtliche Arbeit.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen **EUR 15,-** und für Familien **EUR 25,-** pro Jahr.

Beitrittserklärung

Ja, ich (wir) möchte(n) ordentliche(s) Mitglied(er) im Kulturverein Eberdingen e.V. werden.

Nachname:..... Vorname:.....

Straße:.....Geb.-Datum:.....

PLZ + Ort:.....

Telefon:..... E-Mail:.....

Familienmitglied Ehe-/Partner:

Nachname:Vorname:

Geb.-Datum:

Datum und Unterschrift:

Ich (wir) ermächtige(n) den Kulturverein Eberdingen e.V. zur Abbuchung des Mitgliedbeitrags von meinem (unserem) Bankkonto

Bank (Name + Ort):.....

BLZ: Konto.-Nr.:.....

Kontoinhaber:.....

Datum und Unterschrift:.....